

# **BVGer C-2022/2022 vom 21. März 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-03-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-2022\\_2022\\_d20220321](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2022_2022_d20220321)

FR: TAF C-2022/2022 du 21 mars 2022

IT: TAF C-2022/2022 del 21 marzo 2022

## **Regeste**

Rentenanspruch | IV, befristete Invalidenrente; Verfügung der IVSTA vom 21. März 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (vgl. Art. 31, 32 und 33 Bst. d des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]; Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes

C-2022/2022 Seite 6 vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20]). Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich gemäss Art. 37 VGG grundsätzlich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1). Nach der Rechtsprechung sind neue Verfahrensvorschriften mangels anders lautender Übergangsbestimmungen mit dem Tag des Inkrafttretens sofort und in vollem Umfang anwendbar (BGE 130 V 1 E. 3.2; 129 V 113 E. 2.2). Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung durch diese besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 59 ATSG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 60 i.V.m. Art. 38 Abs. 4 Bst. a ATSG; Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist, nachdem auch der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde (Art. 63 Abs. 4 VwVG; vgl. BVGer-act. 3), einzutreten.

### **E. 2**

Zur Zuständigkeit der Vorinstanz ist zunächst der Vollständigkeit halber festzuhalten:

#### **E. 2.1**

Gemäss Art. 40 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) ist die IV-Stelle, in deren Tätigkeitsgebiet die Versicherten ihren Wohnsitz haben, für die Entgegennahme und Prüfung der Anmeldungen zuständig. Verlegt eine versicherte Person, die ihren Wohnsitz in der Schweiz hat, während des Verfahrens ihren Wohnsitz ins Ausland, so geht die Zuständigkeit auf die IV-Stelle für Versicherte im Ausland über (Art. 40 Abs. 2 quater IVV).

#### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer hatte bei seiner Anmeldung im Jahr 2017 Wohnsitz im Kanton D.\_\_\_\_\_. Die kantonale SVA war somit zur Entgegennahme und Prüfung der Ansprüche des Beschwerdeführers solange zuständig, bis der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz per 31. Dezember 2020 nach Spanien verlegt hat. Ab diesem Zeitpunkt ist die Zuständigkeit für die weitere Prüfung des Leistungsgesuchs auf die IVSTA übergegangen (Art. 40 Abs. 2 quater IVV). Die Frage, ob die SVA den Vorbescheid vom 17. August 2021 zu Recht erlassen hat, kann vorliegend jedoch offen bleiben: Einerseits ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer die SVA in Verletzung seiner Meldepflichten als leistungsberechtigte Person (vgl. dazu Art. 31 Abs. 1 ATSG und Urteil des BGer 9C\_526/2019 vom 16. April 2020

C-2022/2022 Seite 7 E. 5.2.2) nicht über seinen Wohnsitzwechsel informiert hat, obwohl ihn die SVA im Verlauf des Verfahrens mehrmals auf seine Meldepflichten aufmerksam gemacht hatte (vgl. z.B. SVA-D-act. 106; 107; 109). Entsprechend konnte die kantonale SVA bis zum Zeitpunkt des Schreibens der G.\_\_\_\_\_-Ausgleichskasse an die SAK gar nicht wissen, dass sie nicht mehr zuständig ist (vgl. dazu oben Bst. B.h). Andererseits wurde die Unzuständigkeit der SVA zum Erlass des Vorbescheids im Beschwerdeverfahren nicht gerügt und ist dem Beschwerdeführer hieraus auch kein Rechtsnachteil erwachsen (vgl. dazu Urteil des BVGer C-8034/2015 vom 3. November 2017 E. 2.5). Die Zuständigkeit der IVSTA zum Erlass der vorliegend angefochtenen Verfügung ist schliesslich zu Recht nicht umstritten.

### **E. 3**

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet die Verfügung vom 21. März 2022, mit der die Vorinstanz dem Beschwerdeführer für den Zeitraum vom 1. Juni 2018 bis 30. Juni 2019 eine ganze IV-Rente zugesprochen hat.

### **E. 4**

Im Beschwerdeverfahren gilt sodann Folgendes:

#### **E. 4.1**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

#### **E. 4.2**

Gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen ist Bundesverwaltungsgericht nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. BVGE 2013/46 E. 3.2).

#### **E. 4.3**

Sowohl das Verwaltungsverfahren wie auch der erstinstanzliche Sozialversicherungsprozess sind vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG; Art. 12 VwVG). Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des erheblichen

Sachverhalts zu sorgen (vgl. BGE 136 V 376 E. 4.1.1). Dieser Grundsatz gilt indessen nicht unbeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der

C-2022/2022 Seite 8 Parteien (vgl. Art. 43 Abs. 3 ATSG; BGE 125 V 195 E. 2 und 122 V 158 E. 1a, je m.w.H.). Sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, gilt im Sozialversicherungsrecht der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 143 V 168 E. 2; 138 V 218 E. 6).

## **E. 5**

In formeller Hinsicht ist vorab von Amtes wegen zu prüfen, ob im vorliegenden Fall das unbestrittenermassen erforderliche Vorbescheidverfahren korrekt durchgeführt worden ist.

### **E. 5.1**

Die – verfahrensrechtliche – Frage, ob das Vorbescheidverfahren bundesrechtskonform durchgeführt wurde, ist gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nach den damals gültigen Bestimmungen zu prüfen (vgl. Urteil des Bundesgerichts [BGer] 9C\_551/2022 vom 4. März 2024 E. 3.3 mit Hinweis auf BGE 132 V 215 E. 3.1.2).

### **E. 5.2**

In rechtlicher Hinsicht ist zum Vorbescheidverfahren Folgendes festzuhalten:

#### **E. 5.2.1**

Im IV-Verfahren hat die Verwaltung das rechtliche Gehör grundsätzlich im Vorbescheidverfahren zu gewähren (vgl. BGE 134 V 97). Gemäss Art. 57a Abs. 1 IVG (in der vorliegend massgeblichen, seit 1. Januar 2021 gültigen Fassung) teilt die IV-Stelle der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren, den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung sowie den vorgesehenen Entscheid über die vorsorgliche Einstellung von Leistungen mittels Vorbescheid mit (Satz 1); die versicherte Person hat Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 42 ATSG (Satz 2). Gegenstand des Vorbescheids nach Art. 57a IVG sind laut Art. 73bis Abs. 1 IVV (in der vorliegend massgeblichen, bis zum 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung) Fragen, die in den Aufgabenbereich der IV-Stellen nach Art. 57 Abs. 1 Bst. c-f IVG fallen. Die Parteien können innerhalb einer Frist von 30 Tagen Einwände zum Vorbescheid vorbringen (Art. 73ter Abs. 1 IVV [in der vorliegend massgeblichen, bis zum 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung]). Ist die Abklärung der Verhältnisse abgeschlossen, so beschliesst die IV-Stelle gemäss Art. 74 Abs. 1 und 2 IVV über das Leistungsbegehren; die Begründung des Beschlusses hat sich mit den für den Beschluss relevanten Einwänden zum Vorbescheid der Parteien auseinanderzusetzen.

C-2022/2022 Seite 9

#### **E. 5.2.2**

Sinn und Zweck des Vorbescheidverfahrens besteht darin, eine unkomplizierte Diskussion des Sachverhalts zu ermöglichen und dadurch die Akzeptanz des Entscheids bei den Versicherten zu verbessern. Das Vorbescheidverfahren dient zwar auch der Ausübung des rechtlichen Gehörs, geht aber über den verfassungsrechtlichen Mindestanspruch (Art. 29 Abs. 2 BV) hinaus, indem es Gelegenheit bietet, sich zur vorgesehenen Rechtsanwendung sowie zum beabsichtigten Endentscheid zu äussern. Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Pflicht zum Erlass des Vorbescheids im umschriebenen Rahmen wie überhaupt Verstösse gegen die bei der Durchführung des Vorbescheidverfahrens zu beachtenden Regeln über die

Gehörs- respektive Akteneinsichtsgewährung sind, soweit es sich nicht um blosser Ordnungsvorschriften handelt, nach den Grundsätzen über die Ver- letzung des rechtlichen Gehörs zu sanktionieren (Urteil 9C\_551/2022 E. 4.2 m.w.H.).

### **E. 5.2.3**

Die Unterlassung des gesetzlich gebotenen Vorbescheidverfahrens gilt als schwere Verletzung des Gehörsanspruchs, welche einer Heilung grundsätzlich nicht zugänglich ist. Rechtsprechungsgemäss hat eine Rück- weisung der Angelegenheit in solchen Konstellationen selbst dann zu er- folgen, wenn die gerichtliche Instanz eine solche angesichts der sich prä- sentierenden materiellen Sachlage von vornherein als formalistischen Leerlauf erachtet. Anders zu entscheiden hiesse, das Vorbescheidverfah- ren und den damit verbundenen Anspruch auf rechtliches Gehör seines Sinngehalts zu entleeren (Urteil des BGer 9C\_555/2020 vom 3. März 2021 E. 4.4.2 und 5.3).

### **E. 5.3**

Für den vorliegenden Fall ist den Akten zu entnehmen, dass die kanto- nale SVA am 17. August 2021 einen Vorbescheid mittels B-Post an die da- mals im Verfahren verwendete Adresse des Beschwerdeführers in der Schweiz verschickt hat. In der Folge hat sich jedoch herausgestellt, dass der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz bereits per 31. Dezember 2020 – mithin über acht Monate vor dem Versand des Vorbescheids – nach Spa- nien verlegt hatte, ohne dass er die SVA darüber informiert hat (vgl. bereits oben Bst. B.g f. und E. 2.2). Die Vorinstanz macht in diesem Zusammenhang gestützt auf die Stellung- nahme der kantonalen SVA geltend, es könne kein Nachweis für die Zu- stellung des Vorbescheids eingereicht werden, da der Vorbescheid vom 17. August 2021 mittels B-Post – was der üblichen Praxis im Massenge- schäft entspreche – an die bekannte Adresse des Beschwerdeführers ver- sendet worden sei. Hieraus könne aber vorliegend nicht gefolgert werden,

C-2022/2022 Seite 10 dass das Vorbescheidverfahren seitens der SVA nicht rechtsgenügend durchgeführt worden wäre, zumal der Beschwerdeführer der SVA seine Adressänderung nicht mitgeteilt und damit seine Meldepflicht verletzt habe (BVGer-act. 11).

### **E. 5.4**

Hinsichtlich der Zustellung des Vorbescheids an die Adresse des Be- schwerdeführers in der Schweiz ergibt sich zunächst Folgendes:

#### **E. 5.4.1**

Das Vorliegen eines verfahrens- beziehungsweise prozessrechtli- chen Verhältnisses bewirkt für die Verfahrensbeteiligten eine («strenge») Empfangspflicht beziehungsweise eine Verpflichtung zur Entgegennahme; sie müssen während des hängigen Verfahrens mit der Zustellung behörd- licher Akten rechnen. Wer sich in einem verfahrensrechtlichen Verhältnis befindet, hat die Pflicht, sich so zu verhalten, dass Verfahrensakten zuge- stellt werden können, das heisst, die Post regelmässig zu kontrollieren, den Behörden allfällige längere Ortsabwesenheiten mitzuteilen, Adressände- rungen von sich aus zu kommunizieren sowie allenfalls einen Stellvertreter zu ernennen oder der Post einen Nachsendeauftrag zu erteilen. Ferner sind solche Personen dazu verpflichtet, sich so zu organisieren, dass sie eine von der Post zur Abholung gemeldete behördliche Sendung innert sie- ben Tagen abholen oder dafür sorgen können, dass eine Drittperson sie abholt.

Die Empfangspflicht beginnt mit der Rechtshängigkeit des Verfahrens und dauert fort, bis ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt oder das Verfahren abgeschlossen wird. Sie besteht selbst dann, wenn über mehrere Monate keine Verfahrenshandlungen ergehen; sie gilt allerdings nur noch in abgeschwächter Form, wenn seit dem letzten verfahrensbezogenen Kontakt sehr lange Zeit verstrichen ist. In der Regel besteht die Empfangspflicht während eines Zeitraums bis zu einem Jahr seit der letzten verfahrensrechtlichen Handlung der Behörde. Nach Ablauf eines Jahres darf hingegen nicht mehr erwartet werden, dass eine verfahrensbeteiligte Person zu jedem Zeitpunkt erreichbar ist. Von diesem Moment an entfällt die Pflicht, der Behörde auch kürzere Ortsabwesenheiten zu melden, um keinen Rechtsnachteil zu erleiden. Die Pflicht, Adressänderungen und länger dauernde Abwesenheiten zu melden, besteht demgegenüber auch nach Ablauf eines Jahres seit der letzten verfahrensrechtlichen Handlung der Behörde (im Sinne einer «abgeschwächten» Empfangspflicht; vgl. Urteil des BGer 2C\_1040/2012 und 2C\_1041/2012 vom 21. März 2013 E. 4.1; vgl. auch BGE 141 II 429 E. 3.1 und E. 3.2; 138 III 225 E. 3.1; Urteile des BGer 9C\_815/2015 vom 8. August 2016 E. 4.2 und 2C\_902/2016 vom 30. September 2016 E. 2.1).

C-2022/2022 Seite 11

#### **E. 5.4.2**

Kommt eine Person ihrer Melde- beziehungsweise Erreichbarkeitspflicht nicht nach, so gelten die Regeln der Zustellfiktion. Ändert sie beispielsweise während des Verfahrens ihre Adresse, ohne dies der Behörde zu melden, so gilt die (versuchte) Zustellung der Post an die zuletzt bekannte Adresse als erfolgt (Urteil des BGer 2C\_67/2008 vom 29. April 2008 E. 2.2; vgl. auch Urteil 9C\_815/2015 E. 4.2 m.H.; vgl. auch JACQUES BÜHLER, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger/Kneubühler [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 39 Rz. 10). Es stellt sich die Frage, ob dies auch in Konstellationen gilt, in welchen über mehrere Monate beziehungsweise über ein Jahr hinweg keine Verfahrenshandlungen durch die Behörde mehr ergingen, für die betroffene Person mithin nur noch eine «abgeschwächte» Empfangspflicht bestand. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung liefert diesbezüglich keine eindeutige Antwort. So soll die Zustellfiktion nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Verfahrenshandlung nicht mehr greifen. Die («abgeschwächte») Empfangspflicht gilt jedoch noch insofern, als Adressänderungen nach wie vor mitzuteilen sind (vgl. Urteile des BGer 2C\_1040/2012 und 2C\_1041/2012 E. 4.1 und 2P.120/2005 vom 23. März 2006 E. 4.2).

#### **E. 5.4.3**

Diesen Pflichten der betroffenen Person steht eine Zustell- und Eröffnungspflicht der Behörde gegenüber, welche diese verpflichtet, ihre Verfügungen und Entscheide (ordnungsgemäss) zuzustellen und (schriftlich) zu eröffnen. Die Zustell- und Eröffnungspflicht der Behörde findet ihr Korrelat in der Empfangspflicht des Adressaten. Dieser kann sich nicht darauf berufen, er habe die Sendung nicht entgegengenommen. Sowohl die Zustellpflicht der Behörde wie auch die Empfangspflicht des Verfahrensbeteiligten sind Pflichten prozessualer Natur. Diese sind vernünftig, das heisst weder mit übertriebener Strenge noch mit ungerechtfertigtem Formalismus, zu handhaben (Urteile des BGer 2C\_35/2016 vom 18. Juli 2016 E. 3.1, 1P.404/2006 vom 12. September 2006 E. 3.3, 2P.120/2005 vom 23. März 2006 E. 4.1; vgl. auch GREGOR GASSMANN, Die Zustellung von Verfügungen im eidgenössischen Steuerrecht, 2024, S. 71).

#### **E. 5.4.4**

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens bei der SVA wurde immer die Adresse des Beschwerdeführers in (...), welche der Beschwerdeführer in seiner IV-Anmeldung vom 10. November 2017 angegeben hatte, verwendet (SVA-D-act. 2). Hierbei ist festzustellen, dass die Vorinstanz ihre Schreiben an den Beschwerdeführer ausnahmslos mittels B-Post versandte (vgl. dazu auch BVGer-act. 11). Aus den vorinstanzlichen Akten ergibt sich weiter, dass der Beschwerdeführer während der Hängigkeit des vorinstanzlichen Verwaltungsverfahrens seinen Wohnort am

C-2022/2022 Seite 12 31. Dezember 2020 verlegt hat, ohne die SVA darüber zu informieren. Zwar war die Möglichkeit einer Rückkehr des Beschwerdeführers nach Spanien immer wieder festgehalten worden (vgl. z.B. SVA-D-act. 68; 179 S. 11). Dem letzten Eintrag vom 17. November 2020 im «Verlaufsprotokoll Eingliederung AV» ist allerdings zu entnehmen, dass der Fall abgeschlossen werde, da der Beschwerdeführer nun doch nicht nach Spanien ausgereist sei, sondern sich beim RAV arbeitslos gemeldet habe (SVA-D-act. 179 S. 13). Danach sind bis zum Versand des Vorbescheides keine behördlichen Vorgänge mehr aktenkundig.

#### **E. 5.4.5**

Im vorliegenden Fall kann letztlich offen bleiben, ob den Beschwerdeführer im Zeitpunkt des notabene ebenfalls mittels B-Post versandten Vorbescheids vom 17. August 2021 noch die «strenge» oder bereits eine «abgeschwächte» Empfangspflicht traf. Fest steht jedenfalls, dass er aufgrund des noch laufenden Verwaltungsverfahrens gehalten gewesen wäre, der SVA – zeitnah zu seiner Wohnsitzverlegung per 31. Dezember 2020 – seine neue Adresse zu melden, um behördliche Zustellungen im IV-Verfahren zu ermöglichen. Somit ist die Tatsache, dass die SVA den Vorbescheid vom 17. August 2021 an die Adresse des Beschwerdeführers in der Schweiz versandt hat, nicht zu beanstanden. Demnach führt eine ordnungsgemässe Zustellung – was sogleich in Erwägung 5.5 zu prüfen sein wird – an die letztbekannte Adresse dazu, dass der Vorbescheid als zugestellt gilt.

#### **E. 5.5**

Mit Blick auf die Zustellung des Vorbescheids mittels B-Post ist Folgendes festzuhalten:

##### **E. 5.5.1**

Im Sozialversicherungsverfahren bestehen keine Vorschriften darüber, wie die Versicherungsträger Verfügungen (oder andere Dokumente, wie z.B. den Vorbescheid) zuzustellen haben (Urteil des BGer 9C\_90/2015 vom 2. Juni 2015 E. 3.1; vgl. dazu auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] C-3938/2020 vom 8. Februar 2023 E. 1.4.1.1). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts obliegt jedoch der Beweis der Tatsache sowie des Zeitpunktes der Zustellung von Verfügungen der Verwaltung, welche die entsprechende (objektive) Beweislast trägt. Dieser Grundsatz wird vom Bundesgericht sodann auch auf die Zustellung von Vorbescheiden angewandt (Urteil 9C\_551/2022 E. 5.3.1; vgl. auch Urteil des BGer 2C\_16/2019 vom 10. Januar 2019 E. 3.2.2). Bei eingeschriebener Briefpost besteht eine natürliche Vermutung für die ordnungsgemässe Zustellung der Abholungseinladung (im Briefkasten oder im Postfach). Dieselbe Vermutung gilt praxisgemäss auch beim Verfahren «A-Post Plus»

C-2022/2022 Seite 13 (Urteil 2C\_16/2019 E. 3.2.2 mit Hinweis auf BGE 142 III 599 E. 2.2 und Urteil des BGer 2C\_476/2018 vom 4. Juni 2018 E. 2.3.2). Demgegenüber greift bei

gewöhnlicher A- und B-Post keine Zugangsvermutung (Urteil des BGer 9C\_627/2022 vom 1. November 2023 E. 4.4.3).

### **E. 5.5.2**

Der Vorbescheid vom 17. August 2021 wurde dem Beschwerdeführer weder mit Einschreiben (mit Rückschein) noch mit «A-Post Plus», sondern lediglich mit «B-Post» an die letztbekannte Adresse in der Schweiz zugestellt (vgl. oben E. 5.3 zweiter Absatz). Aus den Akten ergibt sich nicht, dass der Vorbescheid von der Post retourniert worden wäre. Dasselbe gilt für die weiteren mit B-Post an den Beschwerdeführer versandten Briefe vom 17. August 2021, 2. September 2021 und 4. Oktober 2021. Es bleibt aufgrund der Aktenlage unklar, was mit diesen Briefen passiert ist, und die SVA beziehungsweise die Vorinstanz kann die ordnungsgemässe Zustellung beziehungsweise den ordnungsgemässen Zustellversuch an die letztbekannte Adresse des Beschwerdeführers in der Schweiz nicht belegen. Damit bleibt unklar, ob der Vorbescheid überhaupt in den Empfangsbereich des Beschwerdeführers gelangt ist. Daher kann unter dem Gesichtspunkt des massgeblichen Beweisgrades der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nicht davon ausgegangen werden, dass der Vorbescheid ordnungsgemäss und somit rechtsgültig zugestellt worden ist und der Beschwerdeführer davon Kenntnis hat nehmen können (vgl. dazu auch Urteil C-3938/2020 E. 1.4.3.2). Nichts Gegenteiliges ergibt sich aus den Eingaben des Beschwerdeführers. Zu keinem gegenteiligen Schluss führt auch die von der Vorinstanz angeführte Verletzung der Meldepflicht; diese kommt hier gar nicht zum Tragen.

### **E. 5.6**

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz mit dem Erlass der angefochtenen Verfügung das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt, indem kein Vorbescheidverfahren nach Art. 57a Abs. 1 IVG durchgeführt wurde. Die Verfügung vom 21. März 2022 ist demnach aufzuheben, ohne dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten materiellen Rügen zu prüfen wären. Die Angelegenheit ist an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese ein rechtskonformes Vorbescheidverfahren durchführe (zu deren Zuständigkeit vgl. oben E. 2.2). Ergänzend bleibt darauf hinzuweisen, dass die vorzunehmende Rückweisung die Gefahr einer reformatio in peius beinhaltet, da die von der Vorinstanz mit Verfügung vom 21. März 2022 zugesprochene ganze Rente für den Zeitraum vom 1. Juni 2018 bis 30. Juni 2019 aufgehoben wird (vgl. BGE 137 V 314 E. 3.2.4). Dem Beschwerdeführer wurde daher vorgängig

C-2022/2022 Seite 14 am 20. März 2025 das rechtliche Gehör gewährt. Allerdings hat er sich in der Folge nicht vernehmen lassen oder die Beschwerde zurückgezogen (vgl. oben Bst. D.h).

### **E. 6**

Zusammenfassend ist die Beschwerde demnach dahingehend gutzuheissen, als die angefochtene Verfügung vom 21. März 2022 aufzuheben und die Angelegenheit zur Durchführung eines rechtskonformen Vorbescheidverfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Der Vollständigkeit halber wird die Vorinstanz darauf aufmerksam gemacht, dass in der mit vorliegendem Urteil aufzuhebenden Verfügung vom 21. März 2022 eine Diskrepanz zwischen der effektiv zugesprochenen Dauer der IV-Rente (1. Juni 2018 bis 30. Juni 2019 [SVA-D-act. 199 S. 1]) und der diesbezüglichen Begründung (1. Juni 2018 bis 30. September 2019 [SVA-D-act. 199 S. 8]) besteht, die fraglich auf einer Nichtberücksichtigung von Art. 88a Abs. 1 IVV beruht.

## **E. 7**

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

### **E. 7.1**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis i.V.m. Art. 69 Abs. 2 IVG), wobei die Verfahrenskosten grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Rückweisung der Sache zu erneuter Abklärung gilt für die Frage der Auferlegung der Gerichtskosten und der Parteientschädigung als vollständiges Obsiegen, unabhängig davon, ob sie beantragt oder ob das entsprechende Begehren im Haupt- oder im Eventualantrag gestellt wird (vgl. BGE 146 V 28 E. 7; 141 V 281 E. 11.1; Urteil des BGer 8C\_104/2024 vom 22. Oktober 2024 E. 7.1). Dem obsiegenden Beschwerdeführer sind daher keine Verfahrenskosten aufzuerlegen und ist der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 801.76 nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückzuerstatten. Der Vorinstanz sind ebenfalls keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 2 VwVG).

### **E. 7.2**

Dem nicht anwaltlich vertretenen, obsiegenden Beschwerdeführer sind keine unverhältnismässig hohen Kosten entstanden, weshalb ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

C-2022/2022 Seite 15 Der unterliegenden Vorinstanz ist ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.